



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte/r: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

2011/0169
öffentlich

Bestellung von Vertretern der Stadt Beckum in die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum und Erteilung einer Weisung zur Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers

Beratungsfolge:

15.12.2011 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum werden folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder bestellt:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Pers. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter:</u>
Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann	Leitung des Fachbereichs Bildung, Kultur und Freizeit – zz. Mechthild Cappenberg
CDU	CDU
CDU	CDU
SPD	SPD
SPD	SPD
FWG	FWG
Grüne	Grüne

Für die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum werden folgendes beratendes Mitglied und stellvertretende beratendes Mitglied gewählt:

<u>Beratendes Mitglied:</u>	<u>Pers. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter:</u>
FDP	FDP

Die Mitglieder der Stadt Beckum in der Zweckverbandsversammlung werden verpflichtet, als stellvertretenden Verbandsvorsteher Herrn Holger Klaes als Vertreter der Stadt Beckum zu wählen.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Schulzweckverbandes durch die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für die Sitzungsvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb des Zweckverbandes zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Entsendung der städtischen Vertreter in die verschiedenen Organe ist § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Die Benennung der Vertreter erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 GO NRW und die Wahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW.

Erläuterungen

Der Rat bestellt die Vertreter der Stadt Beckum in den Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist. Das Verfahren ist in § 50 Absatz 4 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 GO NRW geregelt.

Für die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum sind gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Satzungsentwurfs (siehe hierzu Vorlage 2011/0164/1) sieben Mitglieder der Stadt Beckum vorgesehen. Zudem ist für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen. Hierzu zählt der hauptamtliche Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt. Dies gilt auf der Grundlage von § 113 Absatz 2 GO NRW, da die Stadt mehr als einen Vertreter in die Zweckverbandsversammlung entsendet. Die übrigen Vertreter werden in einer Verhältniswahl nach dem Verfahren Hare/Niemeyer bestimmt (§ 50 Absatz 3 GO NRW). Hierbei kann es sich ausschließlich um Ratsmitglieder handeln.

Anstelle der Verhältniswahl können sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Vorschlag einigen, über den ein einstimmiger Beschluss des Rates ausreicht. Zu diesem Zweck sind im Beschlussvorschlag die den Fraktionen zustehenden Sitze unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Rates dargestellt. Ebenso ist der Vorschlag der Verwaltung darin enthalten.

Eine Fraktion, die nicht in der Zweckverbandsversammlung vertreten ist, kann gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Satzungsentwurfs ein beratendes Mitglied in die Zweckverbandsversammlung entsenden. Die Wahl eines beratenden Mitglieds erfolgt auf der Grundlage von § 50 Absatz 2 GO NRW.

Des Weiteren werden gemäß § 10 Absatz 1 des Satzungsentwurfs eine Verbandsvorsteherin/ein Verbandsvorsteher und eine Stellvertretung von der Zweckverbandsversammlung gewählt. Die Funktionen müssen von einem Bürgermeister der Stadt Ennigerloh bzw. der Stadt Beckum oder seinem allgemeinen Vertreter wahrgenommen werden. Mit Bürgermeister Lülff wurde vereinbart, dass die Stadt Ennigerloh in der ersten Wahlzeit die Aufgabe des Verbandsvorstehers übernehmen wird und die Stadt Beckum die Aufgabe des stellvertretenden Verbandsvorstehers. Für die folgenden Wahlperioden wird die Übernahme der Funktion durch die Städte getauscht werden. Als stellvertretender Verbandsvorsteher wird seitens der Verwaltung der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, Herr Holger Klaes, vorgeschlagen. Der Rat hat die Möglichkeit, seinen Vertretern in der Zweckverbandsversammlung gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine entsprechende Weisung zu erteilen.

Die Verständigung über die Wahl einer/eines Vorsitzenden und deren Stellvertretung gemäß § 6 Absatz 5 des Satzungsentwurfs soll in der ersten Sitzung der Zweckverbandsversammlung erfolgen.

Bürgermeister Dr. Strothmann ist stimmberechtigt.

Die Beschlussfassungen zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen vorbehaltlich der Genehmigung des Schulzweckverbandes durch die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde.

Anlage/n:

ohne